

Workshop zum Thema "Laienbeteiligung am Strafprozess"

Universität Zürich, Hauptgebäude, KOL E-13, Prof. Dr. Christian Schwarzenegger

12. Februar 2016

Erfahrungen mit der Laienbeteiligung am schweizerischen Strafprozess

Vorbemerkungen

- Ausführungen nur zum Geschworenengericht; zu den übrigen Laienrichtern hören wir noch.
- **Zuständigkeit** des Geschworenengerichts (das leider abgeschafft wurde): bei *nicht geständigen* Kapitalverbrechen (gesetzlich aufgezählte Gründe)
- **Zusammensetzung** des Geschworenengerichts: 9 Geschworene, 3 Berufsrichter; 1 Gerichtsschreiber
- **Geschworenensystem** (Wahl durch Gemeinden: je 1 Geschworener pro 1000 Einwohner)
- **Auslosungsverfahren** für Session (zuerst 28, je 4 Ablehnungen; Dispensationen, allenfalls nochmals Auslosung auf 12)
- Praktisch uneingeschränktes **Unmittelbarkeitsverfahren**: Geschworene und Beisitzer haben keine Aktenkenntnisse; Urteil ergeht ausschliesslich auf dem Ergebnis der Hauptverhandlung

Hauptverfahren (insb. mit Beweisverfahren)

- Am ersten Sitzungstag erscheinen 12 Geschworene; öffentliche Auslosung der 9, die mitwirken.
- Einführung durch den Präsidenten. Erläuterung für das Verfahren wesentlicher Punkte (weitere Erläuterungen vor der Urteilsberatung vorbehalten):
 - **Prozessthema** ist durch die *Anklage* vorgegeben

- In der Beratung wird das Gericht entscheiden müssen, ob der *Sachverhalt* in der Anklage erwiesen ist.
 - Erläuterung der **Beweismittel** (insbesondere Aussagen des Beschuldigten, Zeugenaussagen, Gutachter usw.)
 - Insbesondere Erläuterung der **Indizien** als Beweismittel, die als Tatsachen ebenfalls bewiesen werden müssen
 - Hinweis, dass deshalb auf **alles** zu achten ist, das einen Hinweis auf den benötigten Sachverhalt geben kann (direkt oder indirekt)
 - Dringende Ermahnung, **Notizen** zu machen, weil sonst später nicht mehr klar sei, wer etwa was gesagt hat. Auch bloße Empfindungen usw. sind festzuhalten.
 - Ermunterung, vom **Fragerecht** Gebrauch zu machen (wobei zu *fragen* und nicht zu unterstellen ist).
 - **Deutlicher Hinweis**, dass das Verfahren (das eine bis drei Wochen dauern kann) sich Schritt für Schritt entwickelt. Namentlich werden die Beweismittel nicht auf einmal, sondern nach und nach präsentiert. Deshalb ist der Gefahr zu begegnen, dass man sich bereits früh auf etwas festlegt. Ein solches "Vorurteil" lässt sich anschliessend kaum korrigieren. Man ist geneigt, selektiv nur noch das aufzunehmen, was zum bereits gefällten Urteil passt.
- Während des Verfahrens können die Geschworenen im Anschluss an die Fragen durch den Staatsanwalt und den Verteidiger (Reihenfolge entsprechend der Anrufung des Beweismittels) sowie des Gerichtshofes (**Ergänzungs-)Fragen** an den Beschuldigten, die Zeugen und die Gutachter stellen.
 - Am Schluss des Hauptverfahrens (also nach dem Beweisverfahren, den Parteivorträgen und dem Schlusswort des Beschuldigten) zieht sich das Gericht zur geheimen Urteilsberatung zurück.

- Im Beratungszimmer nehmen die Geschworenen in der Reihenfolge ihrer Auslosung Platz (Geschworener Nr. 1 rechts neben dem Präsidenten, dann die weiteren Geschworenen; die beiden Beisitzer sitzen auf der linken Seite des Präsidenten.
- Zunächst mündliche Einführung in die Urteilsfindung durch den Präsidenten. Erläuterung des Vorgehens (teils weitere Angaben bei einer bestimmten Thematik). Themen:
 - Zuerst Behandlung des Sachverhaltes; anschliessend rechtliche Würdigung; weitere Entscheidungspunkte
 - Grundsätze der Beweiswürdigung
 - Erläuterung des Grundsatzes in dubio pro reo
- **Vorgehen in der Beratung** (Geschworener Nr. 1 hat sich jeweils als erster zu äussern, Präsident am Schluss; anschliessend freie Meinungsäusserung; schliesslich nötigenfalls Abstimmung)
- In der Beratung wird auf diese **Weise jeder einzelne wesentliche Punkt** behandelt.
 - Zuerst etwa die Frage, wie der *Angeklagte* ganze allgemein gewirkt habe.
 - Dann zu einzelnen Aussagen, welche für die Beweiswürdigung benötigt werden (Glaubhaftigkeit und Überzeugung).
 - Desgleichen bei *Zeugenaussagen* und anderen Beweismitteln (insb. Indizien)
 - Entscheid, welche als überzeugend bewerteten Beweismittel **in der Gesamtheit** einen bestimmten Punkt der Anklage *beweisen*.
 - Am Schluss Entscheid, ob der wesentliche *Anklagesachverhalt* bewiesen ist.
 - Dann Diskussion und Entscheid über die *rechtliche Würdigung* (nach allfälligen Hinweisen rechtlicher Natur durch den Präsidenten).

- Am Schluss Entscheid über *Schuldpunkt* (qualifiziertes Mehr nötig: 8 Stimmen).
- Behandlung und Entscheid der weiteren Dispositivziffern (Massnahme, Schadenersatzforderungen, Kosten, Entschädigung).

Erfahrungen mit den Geschworenen

- Grundsätzlich positive Erfahrungen
- Geschworene sind sehr motiviert und interessiert
- Weil sie die Untersuchungsakten nicht kennen, sind sie bestrebt, alles zu erfahren.
- Zum Teil werden in der Hauptverhandlung sehr gute Fragen gestellt (natürlich auch andere; diese können aber trotzdem wieder neue Ideen produzieren).
- Die gerichtliche Beweiswürdigung ist ein *kreativer* Vorgang: gesucht werden Anhaltspunkte (Indizien, andere Beweismittel usw.), die für oder gegen die Täterschaft sprechen; sie sind im *Einzelnen* und in ihrer *Gesamtheit* zu bewerten.
- Dank des unterschiedlichen persönlichen und namentlich beruflichen Hintergrundes können die Geschworenen viele Ideen einbringen, die sonst nicht zur Sprache kämen.
- Bei den Geschworenen handelt es sich sehr häufig um Personen, die in ihrem Berufsleben und oft in öffentlichen Ämtern aktiv sind (häufig auch Politiker) und damit einen zusätzlichen wertvollen Erfahrungshintergrund mitbringen.
- Es zeigt sich, dass das juristische Wissen namentlich bei der *Beweiswürdigung* nicht entscheidend ist. Gefragt sind weitere Fähigkeiten wie Kreativität, erweiterte Erfahrungen usw.

- Dabei ist von Vorteil, dass der Fall von 12 Personen beurteilt wird. Das bürgt für hohe Qualität.
- Von grosser Bedeutung ist zudem – was zwar nicht direkt mit dem Geschworenensystem und damit den Laien zusammenhängt – das *unmittelbare* Verfahren. Nur dieses führt zu einer vollständigen Grundlage, um etwa eine Zeugenaussage *umfassend* würdigen zu können.
- Alle Beteiligten haben den gleichen Wissensstand.
- Das Urteil wird Schritt für Schritt erarbeitet, wobei alle Beteiligten einen Beitrag leisten können.
- Positiv ist das *Zusammenwirken* von Juristen und Laien zu bewerten. Beide Seiten können profitieren.
- Wichtig und letztlich entscheidend ist, dass die von den Laien zu beantwortenden Fragen vom Präsidenten **klar vorgegeben und formuliert** sind.

Hans Mathys